

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0183/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	04.05.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 6

Neue Festsetzung der Lärmschutzbereiche am Flughafen Köln/Bonn

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr beschließt die Stellungnahme der Verwaltung an die Bezirksregierung Düsseldorf in der vorliegenden Fassung.

Die Stadt Bergisch Gladbach gibt zu der beabsichtigten Festsetzung der Lärmschutzbereiche am Flughafen Köln/Bonn folgende Stellungnahme ab:

1. Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt die berechneten und dargestellten Lärmschutzbereiche zur Kenntnis.
2. Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt ausdrücklich die Erweiterung der Nachtschutzzone auf dem Stadtgebiet und den damit verbundenen baulichen Schallschutzanspruch für die Betroffenen.
3. Da im Frühjahr 2013 ein Soll-Ist-Vergleich bezüglich der Eingangsdaten des Datenerfassungssystems durchgeführt wird, fordert die Stadt Bergisch Gladbach die Bekanntgabe dieser Prämissenkontrolle. Sie behält sich sodann eine weitere Stellungnahme vor.
4. Die Festsetzung der Nachtschutzzone basiert auf der präzisen Einhaltung der Königsforstabflugroute. Die Stadt Bergisch Gladbach fordert, dass diese Route zukünftig präzise eingehalten wird und keine Abweichungen in nördlicher Richtung erfolgen werden.

Sachdarstellung / Begründung:

Am 07.Juni 2007 ist das neue Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in Kraft getreten. Zweck dieses Gesetzes ist es, in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicher zu stellen.

Für den Flughafen Köln/Bonn wurden hierzu vom Umweltministerium NRW neue Lärmschutzbereiche (Tag-Schutzzonen 1 und 2 und Nacht-Schutzzone) berechnet und kartenmäßig (Anlage 1) dargestellt. Die endgültige Festsetzung der Lärmschutzbereiche erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

Mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.02.2011 wurde der Verwaltung der neue Lärmschutzbereich am Flughafen Köln/Bonn zur Anhörung zugesandt. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Lärmschutzzonenfestlegung allein von den übermittelten Flugbetriebsprognosen des Flughafens abhängt, die wiederum von der Betriebsgenehmigung abgedeckt sind. Daher können lediglich Fehler bei der Umsetzung des Fluglärmgesetzes sowie der Prognose (§ 2 Abs. 2 Satz 2 FluLärmG) Berücksichtigung finden. Einwände gegen den Inhalt der Prognose können nur hinsichtlich ihrer Plausibilität, also evidenter Fehler, berücksichtigt werden. Die Anhörungsfrist endet am 16.05.2011.

Das von der Bezirksregierung Düsseldorf zugesandte Datenmaterial konnte aufgrund der Inhalte – 630 Datenblätter des Datenerfassungssystems bis zum Jahre 2017 am Flughafen Köln/Bonn als Grundlage der Berechnungen - nicht auf Plausibilität geprüft werden. Die Verwaltung verfügt weder über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen noch über personelle Kapazitäten, die es zulassen würden, derartige Prognosen und Berechnungen valide zu überprüfen. Prüfungen des Datenmaterials wurden allerdings zuvor durch das Umweltbundesamt (UBA), die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Landesamt für Natur-, Umwelt-, und Verbraucherschutz (LANUV) durchgeführt und für plausibel erachtet.

Ergebnis:

Erstmalig wird nach FluLärmG ein Lärmschutzbereich im Stadtgebiet Bergisch Gladbach ausgewiesen, der auch bebautes Gebiet umfasst. Ein Vergleich der neuen Nachtschutzzone mit der Lärmschutzzone C nach Landesentwicklungsplan (siehe Anlage 2), verdeutlicht den Unterschied. Das auslösende Kriterium für das neue Nachtschutzgebiet im Stadtgebiet ist der fluglärmbedingte Maximalpegel von 6 x 57 dB (A) innen, das entspricht einem fluglärmbedingten Maximalpegel von 6 x 72 dB(A).

Die Errichtung von Wohnungen ist in der Nacht-Schutzzone grundsätzlich untersagt, wobei Ausnahmen gelten. Das Verbot gilt nicht für die Errichtung von

- * Wohnungen, die nach § 35 Abs.1 BauGB im Außenbereich zulässig sind,
- * Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplanes, sofern mit der Einrichtung innerhalb von 7 Jahren nach der Festsetzung des Lärmschutzbereiches begonnen wird,
- * Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB.

In diesen Fällen sind bei der Errichtung der Wohnungen die Schallschutzanforderungen gemäß §§ 6, 7 Fluglärmgesetz in Verbindung mit 2. Verordnung zur Durchführung des Fluglärmgesetzes zu beachten.

Für die vorhandene Wohnbebauung besteht nach Fluglärmgesetz ggf. ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen in schutzbedürftigen Einrichtungen.

Auf die städtische Wohnentwicklungsstrategie hat die neue Nachtschutzzone keine Auswirkungen und ist damit unschädlich.